

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/085/3

Federführung: Bauamt	Datum: 07.11.2025
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	18.12.2025	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 2 Sitzung des Stadtrates am 20.11.2025
Top Nr. 1 Sitzung des Stadtrates am 18.12.2025

Bebauungsplan Nr. 51a "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 14. August 2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51a „Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0“ in der Fassung vom 14. August 2025 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von Donnerstag, den 18. September 2025 bis Montag, den 20. Oktober 2025 (jeweils einschließlich) statt. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung, welche am 17. September 2025 öffentlich bekannt gemacht wurde, hingewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung von jeweils dem 14. August 2025, das schalltechnische Gutachten Nr. S2206061 Revision 1 vom 5. August 2025, der Bestandsplan vom 20. April 2023, der Abschlussbericht zu den Brutvogelkartierungen, der Maßnahmenplan externe Ausgleichsflächen vom 14. August 2025, der Überflutungsnachweis vom 7. November 2024 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 22. April 2021 (Unterlagen), lagen in diesen Zeitraum im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme abgegeben worden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 26. August 2025 bis einschließlich Freitag, den 30. September 2025 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben aber in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Altötting Brandschutzdienststelle
- Stadt Töging a. Inn Tiefbauamt
- Feuerwehr Töging a. Inn

- Stadt Töging a. Inn Verkehrsbehörde
- Stadt Töging a. Inn Herstellungsbeiträge
- Bauhof Töging a. Inn
- Wasserwerk Töging a. Inn
- Kläranlage Töging a. Inn
- Grünpflegeteam Töging a. Inn
- DB Immobilien Kompetenzteam Baurecht
- Eisenbahn-Bundesamt
- Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS)
- Karl K.
- Norbert S. e.K.
- Energie Südbayern GmbH
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e. V.
- BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)
- Deutschen Alpenverein e. V.
- Wanderverband Bayern
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt Verein Wildes Bayern e. V.
- Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V.
- Münchner Entomologische Gesellschaft e. V.
- Ökologischer Jagdverein Bayern e. V.
- Naturparkverband Bayern e. V.
- Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Bayern e. V.
- Denkmalnetz Bayern c/o Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
- Interkommunale Lärmschutz-Initiative e. V.
- Baum-Allianz Augsburg e. V.
- Gemeinschaft der Betroffenen und Gegner der Autobahntrasse Regensburg-Rosenheim (B15 neu) e.V.
- Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal Landesverband Bayern e. V.
- Schutzverband für das Ostufer des Starnberger Sees e. V.
- Schutzgemeinschaft Ebersberger Forst e. V.
- Bezirksverband Oberbayern für Gartenkultur und Landespflege
- Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach
- Gemeinde Pleiskirchen
- Stadt Mühldorf a. Inn
- Stadt Altötting
- Gemeinde Teising

Nachfolgend der Abwägungsvorschlag der Verwaltung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Stellungnahme der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 08.09.2025

An unserer ursprünglichen Auskunft „KB 2025-29; Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0; 18. Flächennutzungsplanänderung“ hat sich nichts geändert.
Vielen Dank für die Beteiligung an der Maßnahme.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

2. Stellungnahme der Strotög GmbH Strom aus Töging vom 26.08.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

3. Stellungnahme der Gemeinde Winhöring vom 27.08.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4. Stellungnahme Kommunale Energienetze Inn-Salzach und Stadtwerke Mühldorf vom 03.09.2025 / 26.08.2025

Keine Einwände (Stellungnahme vom 26.08.2025) bzw. Keine Äußerung (Stellungnahme vom 03.09.2025).

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

5. Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Polling vom 09.09.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

6. Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 24.09.2025

Keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

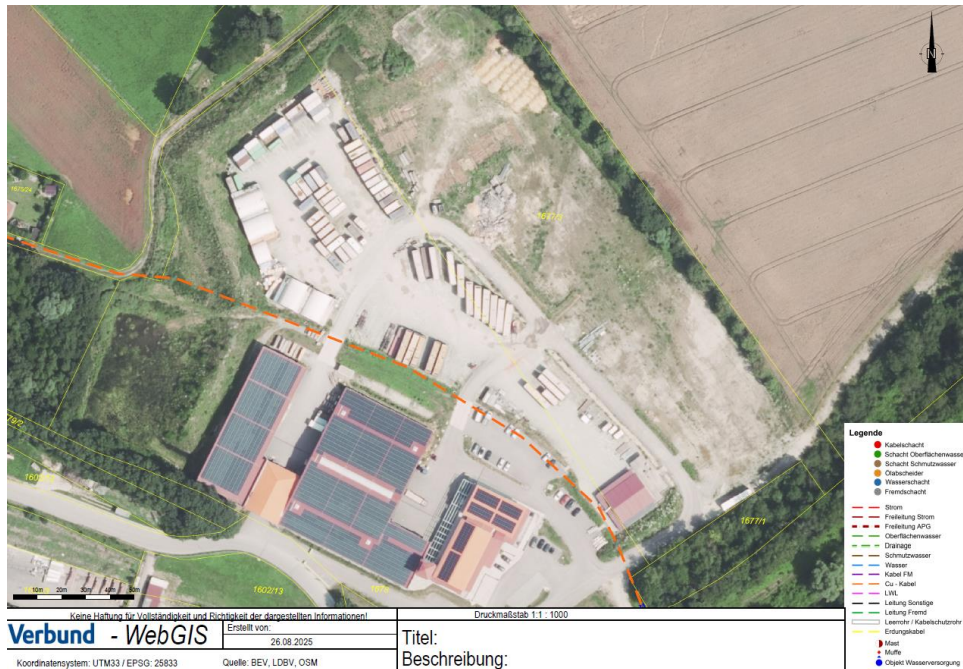
Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

7. Stellungnahme VERBUND Innkraftwerke GmbH vom 17.09.2025

Wir haben den Sachverhalt nach betrieblichen Gesichtspunkten geprüft.

Im ausgewiesenen Anfragegebiet verläuft unser Kupfer Fernsteuerkabel. Betroffen sind wir im Geländeabschnitt G11. Im Geltungsbereich befinden sich Fernmeldeanlagen der Verbund Innkraftwerke GmbH, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Sollte

doch eine Verlegung notwendig werden, bitten wir Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Baubeginn mit uns abzustimmen.



Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Das Fernmeldekabel ist im Bebauungsplan eingetragen und befindet sich innerhalb eines Schutzstreifens verschiedener Sparten. Eine Freilegung ist nicht vorgesehen.

8. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 04.09.2025

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlichen Sachverhalte.

Wir verweisen daher inhaltlich auf unsere bereits ergangene Stellungnahme vom 17.04.2025, Az. 2-4622-AÖ Tög-8059/2025.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

9. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51 (Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau) vom 18.09.2025

Bebauungsplan: Keine Äußerung

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

10. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Hochbau) vom 11.09.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

11. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau) vom 27.08.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

12. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Tiefbau) vom 27.08.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

13. Stellungnahme Landratsamt Altötting Bodenschutz vom 26.08.2025

Keine Äußerung.

Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA):

Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand des Prüfwerts von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.

Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu PFOA wurde in den Textlichen Hinweisen unter Punkt Nr. 9 bereits ergänzt.

14. Stellungnahme Landratsamt Altötting Gesundheitsamt vom 29.09.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

15. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde vom 17.09.2025

Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Sachverhalt:

Die Stadt Töging am Inn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst 52.485 m² und dabei den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt“. Mit Inkraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0“ wird der Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt“ aufgehoben. Im Parallelverfahren erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplans.

Beurteilung:

Lichtemissionen:

Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 02.05.2025 wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lärm:

Im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens Nr. S2206061 Revision 1 der GeoPlan GmbH vom 05.08.2025 wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen. Dabei wurde der Geltungsbereich in acht Teilflächen (GE 1 – 8) unterteilt und die Emissionskontingente LEK mit entsprechend über Richtungssektoren definierten Zusatzkontingenten für die jeweiligen Teilflächen so festgelegt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Somit befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Nummer 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Gewerbegebiets, wodurch keine Betrachtung der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten erforderlich war.

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen zum Immissionsschutz sind an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0“ beziehungsweise durch die spätere Nutzung des Gewerbegebiets zu erwarten.

Hinweis:

1) Ein Teil der Ausgleichsfläche A1 im Südwesten des Geltungsbereichs liegt innerhalb des angemessenen Abstandes für den Betriebsbereich der Firma Speira Recycling Services Germany GmbH gemäß der Seveso-III-Richtlinie.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis auf die teilweise Lage der Ausgleichsfläche A1 innerhalb des angemessenen Abstandes gemäß der Seveso-III-Richtlinie wurde in der Begründung auf Seite 9 unter Punkt 2.4 Immissionsschutz bereits ergänzt.

16. Stellungnahme Landesfischereiverband Bayern vom 09.09.2025

Der Landesfischereiverband Bayern hat keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, da nach den Unterlagen offensichtlich keine Oberflächengewässer vom Vorhaben betroffen sind.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

17. Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH vom 27.08.2025 und 17.09.2025

Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Abwägungsvorschlag:

Der Verlauf des Fernmeldekabels wurde bereits in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis zu Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist bereits im Textlichen Hinweis Nr. 3 enthalten.

18. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.09.2025

Unsere Stellungnahme vom 29.04.2025 gilt unverändert weiter.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

19. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 26.09.2025

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 30.04.2025 zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Im Ergebnis waren wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Planung – unter Berücksichtigung der Belange des Orts- und Landschaftsbilds, von Natur und Landschaft sowie der Erneuerbaren Energien und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden – den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Dem Abwägungsprotokoll ist zu entnehmen, dass eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgt. Die überarbeitete Planung sieht nun eine stärkere Durchgrünung vor, um bauliche Anlagen möglichst schonend in die Landschaft einbinden zu können. Hinsichtlich einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und einer flächenoptimierten und ressourcenschonenden Umsetzung der Gebäude haben sich im Entwurf keine Änderungen ergeben.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

20. Stellungnahme Vodafone Kabel Deutschland vom 23.09.2025

Ausgleichsfläche

A3:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Geltungsbereich

Bebauungsplan:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Schmid Kunstholtzbau ist bereits an das Glasfasernetz angeschlossen.

21. Stellungnahme Regionaler Planungsverband Südostbayern vom 06.10.2025

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

22. Stellungnahme Landratsamt Altötting, untere Naturschutzbehörde vom 07.10.2025

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

23. Stellungnahme Einwenderin 1 vom 09.10.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Windhorst,
Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,
wie bereits bei den ersten Plänen zum Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0 möchten wir auch zur Erweiterung sowie zum Antrag für die Trafostation und zukünftig geplanten Vorhaben im Bereich des Industriegebiets Inntal Stellung nehmen.

Nachfolgend unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner:

- Lärmbelästigung aktuelles Industriegebiet
- Durchgangsverkehr PKW, LKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Straßenführung Innstraße

1. Aktuelle Lärmbelästigung durch das vorhandene Industriegebiet

Derzeit werden wir rund um die Uhr, 7 Tage die Woche und das ganze Jahr von den vorhandenen Betrieben beschallt. Vor allem von der Speira Töging hören wir, aufgrund der Spät- und Nachtschichten, nicht nur tagsüber Lärm.

Auf dem Gelände des Verbundes, an der Innstraße, ist die Pflege der Außenanlagen an eine Fremdfirma vergeben, die von Montag bis Freitag die Grünanlagen in Ordnung hält. Wie Sie wissen gibt es für gewerbliche Arbeiten keine Vorschriften hinsichtlich der Ruhezeiten wie für Privathaushalte!

Die Mäharbeiten werden mit großen, lauten Mähtraktoren durchgeführt, die Mitarbeiter tragen Gehörschutz! Wir müssen es aushalten!

Außerdem nutzen die Mitarbeiter des Verbundes sowohl unter der Woche abends, als auch am Wochenende und an Feiertagen die Werkstätten für private Arbeiten sowie zur Entsorgung Ihres sperrigen Mülls in den vorhandenen Containern.

Mit der fortschreitenden Vergrößerung des Industriegebietes ist unseres Erachtens tagsüber noch mehr Lärm zu erwarten.

- Wir erwarten, dass die städtischen Vorgaben für Lärm und Arbeitszeiten nicht nur den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, sondern darüber hinaus, zum Schutz der Anwohner, festgelegt werden.

Dies gilt auch für die Festlegung von Zeiten für die Betriebstätigkeit am Wochenende, sowie für das Ungleichgewicht zwischen Betrieben und Privathaushalten hinsichtlich der Ruhezeiten.

Wir haben mit der Firma Kunstholzbau Schmid einen 100 % zuverlässigen Nachbarn, der immer für unsere Belange ein offenes Ohr hat.

Im Falle weiterer Ansiedlungen, ist zu befürchten, dass diese Rücksichtnahme nicht erfolgt.

2. Durchgangsverkehr PKW und LKW

Nochmals zur Erinnerung die Werte, der bisher einzigen Verkehrszählung im Oktober 23 für 7 Tage:

> 2320 Fahrzeuge insg. davon 87 LKW's über 3,5 Tonnen!

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebiets ist eine weitere Steigerung zu erwarten. Auch jetzt schon nutzen immer mehr Handwerksbetriebe, die für Arbeiten ins Gewerbegebiet müssen, die Innstraße für die Zu- und Abfahrt.

Wie in der Vergangenheit bereits angemerkt und auch immer wieder moniert, wird die Innstraße, nach wie vor von den Mitarbeitern der ansässigen Betriebe (z.B. Fa. Schwarz, WM Fliesen usw.) und den städtischen Mitarbeitern des Klärwerks als Ausweichroute benutzt, nicht selten wird zu schnell gefahren. Zeitweise entsteht der Eindruck man sitze nicht im Garten sondern am Stachus.

- Wir fordern zum Schutz der Anwohner, Hausnummer 27-73, für den Bereich von der Kreuzung Innstraße/Werkstraße bis zur Mündung Innstraße/Aluminiumstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.
- Alternativ wären regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen oder ein Messgerät, wie aktuell an der Bahnunterführung vorstellbar.

Leider wurde weder eine Geschwindigkeitsbegrenzung in Form von Tempo 30, noch regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen seit dem letzten Schreiben in Angriff genommen. Auch eine schriftliche Stellungnahme von Seiten der Stadt, mit Vorschlägen zur Verbesserung der Situation, erfolgte nicht.

Eine damals mündlich zugesagte wiederkehrende Verkehrszählung, an der tatsächlich auch die subjektive Meinung der Anwohner gemessen werden hätte können, ist nicht mehr erfolgt.

Noch störender empfinden wir den ständigen und ständig zunehmenden LKW- und landwirtschaftlichen Verkehr tagsüber.

Leider hat die vorgenommene Beschilderung am Berg der Werkstraße, vor der Kreuzung, keinesfalls den erwünschten Erfolg gebracht.

Trotz der Beschilderung „Durchfahrt verboten für LKW's 3,5“ an der Kreuzung Werkstraße/Innstraße und auf Höhe der Badstraße, ist die Frequenz an LKW's und landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen nach wie vor wesentlich zu hoch. Viele Landwirte betrachten die Durchfahrt als ihr Recht, das schon immer besteht und auch nicht verhandelbar ist.

Die angebrachten Schilder „Anlieger frei“ an der Kreuzung Werkstraße/Innstraße und auf Höhe der Badstraße sowie an der Ecke Aluminiumstraße/Innstraße werden vollkommen mißachtet.

Zum einen sind sie viel zu klein, zum anderen können Ortsfremde nicht erkennen, dass z. B. für Innstr. 80 Anlieger frei nicht mehr gültig ist. Auch der Verlauf der Innstraße, den wir unter Punkt 3 erläutern, fördert dieses Problem.

- Wir fordern die Prüfung der kompletten Beschilderung mit Fachleuten.
- Speziell das Schild „Anlieger frei“ sollte unsere Erachtens eine Begrenzung der Hausnummern enthalten.

Eine Verkehrskontrolle ist in diesem Straßenabschnitt noch nie erfolgt.

Auf konkrete Nachfrage bei der Polizei zu diesem Thema wurden wir an die Stadtverwaltung verwiesen, da die Stadt für eine klare Regelung und die Verkehrsführung zuständig sei. Auch wurde uns von der Polizei bestätigt, dass keinerlei Fahrzeuge, auch keine landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge, die im Umkreis Felder bewirtschaften, diesen Straßenabschnitt zur Durchfahrt nutzen dürfen.

3. Straßenführung Innstraße

(Die Skizzen waren bereits mit erstem Schreiben vorgelegen. Hier leider nicht abzubilden)

Der Verlauf der Innstraße (rot) wurde bei Errichtung des Gewerbegebiets Mitterwehrt nicht geändert.

Sie führt bis zum Ende des Industrie-/Gewerbegebietes. Hingegen endet die Aluminiumstraße (gelb) unmittelbar

in einer Kurve an der Innstraße. An dieser Kurve auf Seite der Innstraße befindet sich die Fa. Pongratz (gelbes Viereck) mit Anschrift Aluminiumstr. 7! Wie bereits in der Vergangenheit mitgeteilt, ist dies mit ein Grund für das hohe Verkehrsaufkommen in unserer Straße. Jedes Navigationsgerät leitet, bei einer Adresseingabe ab Innstraße Hausnummer 74, das Fahrzeug automatisch an der Kreuzung Werkstraße/

Innstraße in die Innstraße. Die eigentliche, vorgeschriebene Hauptverbindung über die Werkstraße/ Aluminiumstraße wird nicht berücksichtigt.

- Zum Schutz der Anwohner sollte jeglicher LKW Verkehr nur noch über Werkstraße/Aluminiumstraße erfolgen. Auch aufgrund des baulichen Zustandes der Innstraße ist es schwer vorstellbar, dass immer noch mehr LKW's, landwirtschaftliche Fahrzeuge und PKW's durch die Innstraße fahren.
- Wir sind nach wie vor überzeugt, dass der komplette Industrieverkehr nur dann aus unserem Wohngebiet verschwindet, wenn die Durchfahrt in die Aluminiumstraße und Werkstraße erfolgen kann. Zu unserem Schutz sollte nach Innstr. 73 und vor Aluminiumstr. 7 eine Fahrbahnverengung, in welcher Form auch immer, erfolgen, so dass zumindest der Schwerverkehr und die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge diese Strecke nicht mehr nutzen können.

Wie in der Tagespresse zu lesen war, hat die Firma Schmid Kunstholzbau, den Vertrauensvorschuss, den sie von den Anwohnern in der Nachbarschaft erhalten hat, zurückgezahlt. Dies können wir zu 100% bestätigen.

Auch in den neuen, öffentlich einsehbaren, Flächennutzungsplänen zu Mitterwehrt 2.0 ist, unter 3.2.1. das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Diese Rücksicht und den Schutz erwarten wir auch von Seiten der Stadt.

Wir sind keinesfalls gegen Gewerbeansiedlungen, sind aber nicht mehr bereit das hohe Verkehrsaufkommen und die stetig zunehmende Lärmbelastung hinzunehmen. Vor allem da tendenziell eine Zunahme zu erwarten ist. Auch sind wir nicht mehr bereit uns von Landwirten, LKW-Fahrern, Lieferfirmen und Mitarbeitern der ansässigen Firmen beschimpfen und bedrohen zu lassen, wenn wir diese auf das Verbot der Durchfahrt hinweisen.

Wir sind sicher es gibt Möglichkeiten in der Stadtverwaltung, um diese Verkehrsproblematik in den Griff zu bekommen.

Wir erwarten nicht nur Ihr Verständnis sondern Ihre Unterstützung und Ihr Eingreifen, damit wir wieder und auch in Zukunft ruhiger und gesünder wohnen können.

Abwägungsvorschlag:

Zu Punkt 1. Aktuelle Lärmbelästigung durch das vorhandene Industriegebiet

Die Stellungnahme betrifft die allgemeine Lärmbelastung als Anwohner im Industriegebiet. Was den gegenständlichen Bebauungsplan betrifft ist zu sagen, dass ein Großteil der Erweiterung die Firma Kunstholzbau Schmid betrifft mit dem die Nachbarn ein gutes Verhältnis pflegen. Für die Erweiterung wurde das vorliegende Schallgutachten entsprechend angepasst und erweitert. Die gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten.

Zu Punkt 2. Durchgangsverkehr PKW und LKW und 3 Straßenführung Innstraße

Die Verkehrsproblematik in der Innstraße ist der Stadt Töging a. Inn bereits seit längerer Zeit bekannt. Hierbei wurden auch schon mehrere Vorkehrungen getroffen, um dieser Problematik entgegenzuwirken.

In der Verkehrsschau der Stadt Töging a. Inn am 14.12.2022 wurde diese zusammen mit der Polizei Altötting und dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern begutachtet. Damals wurde folgende Beschilderung beschlossen und anschließend angebracht:

- Verkehrszeichen 422-30 (KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t geradeaus) wurde beidseitig von der Werkstraße kommend an der Kreuzung Werkstraße/Innstraße und beidseitig an der Ecke Aluminiumstraße/Innstraße angebracht
- Verkehrszeichen 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) und 1020-30 (Anlieger frei) wurde beidseitig an der Innstraße, nach Einmündung in die Badstraße, und an der Ecke Aluminiumstraße/Innstraße angebracht.



In der Verkehrsschau der Stadt Töging a. Inn am 26.07.2023 wurde zusammen mit der Polizei Altötting und dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern nochmals die Verkehrsproblematik in der Innstraße besprochen. Dies erfolgte erneut aufgrund eines Antrages einer Anwohnerin auf Einrichtung einer Messstelle.

Die Einrichtung einer Messstelle wurde allerdings von allen Beteiligten abgelehnt, da diese nur bei Stellen erfolgt, an denen ein besonderer Unfallschwerpunkt oder besondere Unfallgefahren einhergehen. Dies wurde in der Innstraße nicht erkannt. Nichtsdestotrotz einigte man sich auf die Aufstellung eines Verkehrsstatistikgerätes des Zweckverbands kommunaler Verkehrsüberwachung Südostbayern für ca. 1 Woche.

Das Verkehrsstatistikgerät war daraufhin von 18.10.2023 – 25.10.2023 auf Höhe der Hausnummer 31 in Betrieb. Das Ergebnis lautet wie folgt:

- Im o. g. Zeitraum wurden insgesamt 2.320 Fahrten gemessen
- Von diesen durchquerten insgesamt 119 Fahrten (= 5,13 % an den Gesamtfahrten) die Innstraße mit einer Geschwindigkeit über 50 km/h und somit zu schnell.
- Von diesen 119 Fahrten, fuhren 111 Fahrten (= 4,78 %) zwischen 50 km/h und 60 km/h. 8 Fahrten (= 0,34 % der Gesamtfahrten) fuhren schneller als 60 km/h – die schnellste Fahrt war zwischen 75 km/h und 80 km/h.
- Anhand der Auswertung wurde zudem festgestellt, dass ca. 10 LKWs die Innstraße pro Tag durchqueren

Nach Rücksprache mit der Polizei Altötting und dem Zweckverband müsste man hier eine Person an der Innstraße positionieren, welche die Kennzeichen der LKWs notiert. Hierfür fehlen allerdings die Kapazitäten. Es werden vorrangig Alkohol, Drogen und Geschwindigkeitsüberschreitungen behandelt. Aufgrund der Zahlen des Verkehrsstatistikgerätes wurde die Einrich-

tung einer Messstelle nicht für erforderlich gehalten. Auch begründen diese Zahlen keine regelmäßigen Geschwindigkeitskontrollen. Im Rahmen der Hauptausschusssitzung wurde ausschließlich gesagt, dass das Verkehrsstatistikgerät nach einer Zeit eventuell nochmal aufgestellt und anhand dieser Messung über die weitere Vorgehensweise entschieden werden kann. Es ist geplant, dass das Verkehrsstatistikgerät wieder im Frühjahr 2026 an der Innstraße installiert wird.

In der Hauptausschusssitzung am 08.02.2024 brachte die Einwenderin den Vorschlag an der Werkstraße ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Industriepark Inntal geradeaus“ anzubringen.

Daraufhin wurde sowohl an der Werkstraße, vor der Kreuzung Werkstraße/Innstraße, als auch an der Innstraße, vor der Kreuzung Werkstraße/Innstraße das Schild „Industriepark Inntal geradeaus bzw. rechtsabbiegen“ angebracht.

Die Problematik wurde somit mehrmals in der Verkehrsschau der Stadt Töging a. Inn (mit Fachleuten wie von Einwenderin gefordert) begutachtet. Des Weiteren ist die Stadt Töging a. Inn durchaus bemüht, die Situation zu verbessern und hat auch die Vorschläge, welche von der Einwenderin eingebracht wurden, größtenteils umgesetzt.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung und die Behandlung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen in der Stadtratssitzung vom 14. August 2025 zu billigen und den Bebauungsplan Nr. 51a „Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0“ in der Fassung vom 14. August 2025 als Satzung zu beschließen.